

- Kosten des Umweltschutzes;
- Kosten der Erwachsenenqualifizierung, soweit sie nach den Rechtsvorschriften zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind.

25. Rückzahlungsraten für Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln

Führt der Einsatz von Grundmitteln, die aus Krediten finanziert werden, je Erzeugniseinheit zu einer Senkung der Selbstkosten, so kann den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie auf Antrag die Berechtigung erteilt werden, bei neuen Erzeugnissen, deren Industriepreise als Kostenpreise — und nicht als aufwandsbezogene Relationspreise — gebildet werden, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkostensenkung die Rückzahlungsraten zu kalkulieren.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis von nicht kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten

1. Die Betriebe sind nicht berechtigt, die Kosten der nachstehenden Kostenarten bzw. Komplexkosten zu kalkulieren:

- Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit*,
- Zuschläge für Überstunden (außer für Be- und Entladepersonal sowie Kraftfahrer)*,
- Lohngruppenausgleich,
- Leistungslohnausgleich*,
- Zuschläge zum Lohn für Materialersdiwemis (bei Verwendung fehlerhaften bzw. ungeeigneten Materials),
- Zuschläge für unsachgemäße Arbeitsmittel,
- Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme technologisch bedingter Stillstandszeiten),
- Lohn für Stilllegungszeiten,
- Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gemäß Verordnung vom 110. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. II Nr. 17 S. 121),
- Sperrzonenzuschläge,
- Kosten für stillgelegte Grundmittel,
- Kosten für vermietete, verpachtete sowie zur Nutzung überlassene Grundmittel,
- die Bodennutzungsgebühr,
- Sonderabschreibungen und Restbuchwerte, auf die die Voraussetzungen gemäß Anlage 1 Ziffern 1.3. und 1.4. nicht zutreffen,
- Kosten für Schaderisfälle, Abbruch, Verschrotung sowie Kosten für Umsetzung und Verlagerung, soweit sie nach den Rechtsvorschriften Bestandteil des Investitionsaufwandes sind, jedoch nicht aktiviert, sondern in die Kosten verrechnet werden,
- Zinsen für außerplanmäßige Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten einschließlich Kredite für geplante, aber nicht erwirtschaftete Eigenmittel (Grundzinsatz und Zinszuschlag) sowie Sanktionszinsen,
- Verspätungszinsen, Verzugszinsen, Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen für Finanzschulden,
- Vertragsstrafen und sonstige Sanktionen (z. B. nach der Verordnung vom 3. Juni 1971 über die Baubilanzierung [GBI. II Nr. 53 S. 449] oder nach den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft) einschließlich Preissanktionen,
- Verfahrenskosten der Vertragsgerichte und der sonstigen Gerichte,
- Schadenersatzleistungen und Aufwandsersatz,
- Standgelder- und Zuschläge zum tarifmäßigen Schiffsliegaged,
 - 1
- Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder,
- Forderungsausfälle,
- Beiträge für die freiwillige Versicherung von wissenschaftlich-technischen Risiken (Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 3. Juli 1972 [GBI. II Nr. 42 S.469]),
- Inventurminusdifferenzen,
- Materialabwertungen im Sinne der Anordnung vom 13. Oktober 1971 über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II Nr. 72 S. 619),
- Kosten aus der Umbewertung der Bestände auf Grund von planmäßigen Preisänderungen sowie aus der Umbewertung der Bestände von den Plankosten des Vorjahres auf die Plankosten des laufenden Jahres,
- Materialverrechnungspreis-Abweichungen (Saldo zwischen den Materialverrechnungspreisen und den Einkaufs- bzw. Einstandspreisen),
- Staub- und Abgasgelder*,

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 19. Februar 1969 über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächen Wassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1911-1975 (GBI. III Nr. 3 S. 17).

* siehe hierzu Anlage 1 Ziff. 3.1. Buchst. f